

Statuten BTV Chur Jugend

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen BTV Chur Jugend besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Er ist eine Sektion des BTV Chur.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der sportlichen Betätigung von Jugendlichen, insbesondere des Turnens, der Leichtathletik und weiterer Sportarten, sowie die Pflege der Kameradschaft. Hierzu unterstützt er die Ausbildung von Leiter/innen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitglieder

Art. 3

Mitglieder des Vereins ist der Stammverein BTV Chur, sowie Sektionen (Vereine) des BTV Chur, welche die Nachwuchsförderung dem Verein BTV Jugend ganz oder teilweise übertragen und für die Jugendlichen ein anschliessendes Sportangebot bereitstellen.

Art. 4

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.

Art. 6

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Art. 7

Der Mitgliedsverein, welcher seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist der Mitgliedsverein anzuhören oder schriftlich einzuladen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der ausgeschlossene Mitgliedsverein kann den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung an die Vereinsversammlung weiterziehen. Der Präsident/die Präsidentin entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 8

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

IV. Finanzierung

Art. 9

Der Verein wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- dem Erlös der Vereinstätigkeit
- Subventionen und Beiträgen
- Sponsoring

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Art. 11

Vereinsorgane sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die technische Kommission
- die Revisoren

a) Die Vereinsversammlung

Art. 12

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind von Gesetzes wegen durchzuführen, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch.

Art. 13

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Bekanntgabe des Revisorenberichts
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Delegierten
- Beschlussfassung über besondere Anträge.

Art. 14

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Art. 15

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder bei dessen/deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

b) Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Art. 17

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung von Gesetz, Statuten und Reglementen und für die Durchsetzung der gefassten Beschlüsse.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die Vertretung gegen aussen erfolgt mit Kollektivunterschrift zu zweien. Vorbehalten bleiben Ausnahmen im Bank- und Postverkehr.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Jedes Mitglied kann jedoch die mündliche Verhandlung verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das Mehrheitsprinzip. Der Präsident/die Präsidentin stimmt und wählt mit. Er/sie hat bei Sachfragen den Stichentscheid.

Art. 20

Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente und umschreibt die Befugnisse der technischen Kommission, resp. der Ressortleitung.

c) Die technische Kommission

Art. 21

Die technische Kommission besteht pro Ressort aus einem Vorstandsmitglied und den Leitern/Leiterinnen der zugeteilten Riegen des Ressorts.

Art. 22

Die technische Kommission ist zuständig für die Durchführung der Trainings und die Organisation von Wettkämpfen.

d) Die Revisoren

Art. 23

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Vereinsversammlung jährlichen Bericht.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die die Auflösung des Vereins beschliessende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VII. Übergeordnetes und subsidiäres Recht

Art. 25


Die Statuten des BTV Chur Stammverein gelten als übergeordnetes Recht.

Subsidiär sind die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB anwendbar.

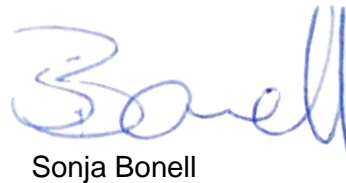
Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 28. September 2020 genehmigt.
Sie ersetzen die Statuten vom 30. September 2019.

Die Präsidentin

Vorstandsmitglied



Ladina Ehrler-Scharplatz



Sonja Bonell